

## Verfahrensgang

OLG München, Zwischenurt. vom 16.03.2016 - 15 U 2341/15 Rae, [IPRspr 2016-254](#)

## Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

## Rechtsnormen

BGB § 13

EuGVVO 1215/2012 **Art. 17**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 17 ff.**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 80**

EUGVVO 44/2001 **Art. 15**

EuGVÜ **Art. 13 f.**

LugÜ **Art. 75**

LugÜ II **Art. 1**; LugÜ II **Art. 4**; LugÜ II **Art. 5**; LugÜ II **Art. 15**; LugÜ II **Art. 15 f.**; LugÜ II **Art. 16**;

LugÜ II **Art. 22**; LugÜ II **Art. 60**; LugÜ II **Art. 63**; LugÜ II **Art. 64**

SchKG (Schweiz) **Art. 303**

ZPO § 138; ZPO § 149; ZPO § 513; ZPO §§ 517 ff.

## Fundstellen

### LS und Gründe

MDR, 2016, 609

ZIP, 2016, 2436

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-254>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

dem Geschäftsbesorgungsvertrag bestand der Zweck des Geschäftsbesorgungsvertrags darin, den mit dem Maklervertrag angestrebten konkreten wirtschaftlichen Erfolg zu erreichen, wie auch der EuGH in dem Urt. vom 23.12.2015 erkannt hat (aaO Rz. 34 ff.). Ein darüber hinausgehender Zweck des Geschäftsbesorgungsvertrags ist nicht erkennbar. Der von Vermittlungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag angestrebte wirtschaftliche Erfolg ist mithin identisch.

[23] (3) Aus dem vorstehend dargestellten Zusammenhang der Verträge ergibt sich weiter, dass der Geschäftsbesorgungsvertrag im Verhältnis zu dem Vermittlungsvertrag einen bloß ergänzenden Charakter hat, wie es nach dem Urteil des EuGH vom 23.12.2015 maßgeblich ist (aaO Rz. 35, 37, 40). Mit dem Vermittlungsvertrag wurden der angestrebte wirtschaftliche Erfolg erstmals definiert und in seiner Folge die Options- und Kaufverträge geschlossen. Er bildete in Bezug auf den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg die Grundlage der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen. Der Kl. und seine Ehefrau hätten das bezeichnete Ergebnis bei plangemäßem, ungestörttem Geschäftsablauf allein in Folge des Vermittlungsvertrags und der durch ihn ermöglichten Options- und Kaufverträge erreichen können. Nur weil die Fertigstellung der Anlage wegen der finanziellen Schwierigkeiten des Bauträgers ins Stocken geriet, nahmen der Kl. und seine Ehefrau die zusätzliche, in dem Geschäftsbesorgungsvertrag vereinbarte Hilfe durch die Bekl. in Anspruch. Mit diesem Vertrag sollte mithin der bereits durch den Vermittlungsvertrag und die Options- und Kaufverträge bestimmte wirtschaftliche Erfolg unterstützt und endgültig herbeigeführt werden (s. bereits Senat, Beschl. vom 15.5.2014 aaO Rz. 18). Hieraus ergibt sich der lediglich ergänzende Charakter des in Rede stehenden Geschäftsbesorgungsvertrags zum zuvor geschlossenen Vermittlungsvertrag, wovon auch der EuGH ausgegangen ist (Urt. vom 23.12.2015 aaO Rz. 35).

[24] III. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben (§ 562 I ZPO) und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 I ZPO). Dieses wird zur abschließenden Klärung der Zuständigkeit nach Art. 15 I lit. c Alt. 2 i.V.m. Art. 16 I Alt. 2 EuGVO a.F. zu prüfen haben, ob der Kl. schlüssig ein Vertragsverhältnis mit den Bekl. zu 1) bis 3), aus dem er die von ihm geltend gemachten Ansprüche herleitet, und eine Identität der Parteien dieses Geschäftsbesorgungsvertrags mit den Parteien des Vermittlungsvertrags aus dem Jahr 2005 vorgetragen hat.“

**254.** Eine in der Schweiz ansässige Rechtsanwaltsgesellschaft richtet ihre berufliche Tätigkeit gemäß Art. 15 I lit. c LugÜ II [entspricht Art. 17 I lit. c VO (EU) Nr. 1215/2012] auf mehrere Staaten einschließlich Deutschlands aus, wenn ihre in deutscher und englischer Sprache gehaltene Webseite mit der Internetadresse „.... com“ eine andere Top-Level-Domain (.com) als die länderspezifische Top-Level-Domain der Schweiz (.ch) aufweist, die dort genannte Telefonnummer mit internationaler Vorwahl sowie die dort genannte Postadresse mit dem vorangestellten Länderkürzel „CH“ angegeben werden und die auf der Webseite dargestellten anwaltlichen Leistungen mit internationalem Charakter auch für ausländische Mandanten (einschließlich solcher aus Deutschland) angeboten werden.

*Eine Kausalität zwischen dem Ausrichten der Webseite und dem Abschluss des Rechtsanwaltsvertrags ist nicht notwendig, um den Gerichtsstand am Wohnsitz des Verbrauchers nach Art. 16 I LugÜ II zu begründen.*

*Eine in der Schweiz ansässige Rechtsanwaltsgesellschaft richtet ihre berufliche Tätigkeit gemäß Art. 15 I lit. c LugÜ II auf mehrere Staaten einschließlich Deutschlands aus, wenn sie sich mit einem Schreiben an in Deutschland ansässige geschädigte Anleger wendet und darin die Vertretung von deren Interessen in einem in der Schweiz anhängigen Verfahren anbietet. Dies erfüllt die Voraussetzungen des Ausrichtens gemäß Art. 15 I lit. c LugÜ II, denn dessen Wortlaut ist dahin zu verstehen, dass er die früheren Begriffe des „ausdrücklichen“ Angebots und der „Werbung“ einschließt und ersetzt.*

*Der Anwendung des Art. 15 I lit. c LugÜ II steht nicht entgegen, dass der Kontakt zwischen deutschem Anleger und Schweizer Rechtsanwalt über einen vom Anleger bereits beauftragten deutschen Rechtsanwalt vermittelt wird, da die Initiative zur Unterbreitung des Angebots nicht vom Unternehmer ausgegangen sein muss.*

*Entscheidend für die Feststellung eines „Ausrichtens“ ist der Wille des im Ausland ansässigen Unternehmers, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern in anderen Mitgliedstaaten herzustellen. Für die Anwendbarkeit des Art. 15 I lit. c LugÜ II genügt es, wenn eine spezifische Zielrichtung auf eine Gruppe potenzieller Kunden vorliegt. Der Anwendung steht deshalb nicht entgegen, dass sich die im Schreiben eines Rechtsanwalts liegende Werbung nicht an eine breitere Öffentlichkeit richtet, sondern an einen von vornherein eingegrenzten Personenkreis.*

OLG München, Zwischenurteil vom 16.3.2016 – 15 U 2341/15 Rae: MDR 2016, 609; ZIP 2016, 2436.

[Das nachgehende Urteil des BGH (Zurückweisung der Revision) vom 9.2.2017 – IX ZR 67/16 (MDR 2017, 844; WM 2017, 565; ZIP 2017, 985) – wird voraussichtlich im Band IPRspr. 2017 abgedruckt.]

Die Parteien streiten über Ansprüche aus Anwaltshaftung. Der Kl., ein selbstständiger Musikproduzent und Komponist, verlangt von den Bekl., zwei in der Schweiz ansässigen Rechtsanwälten und einer Rechtsanwalts-AG mit Sitz in der Schweiz, Schadensersatz wegen einer im Januar 2011 beauftragten Tätigkeit im Rahmen eines Nachlassverfahrens eines insolvent gewordenen Schweizer Vermögensverwaltungsunternehmens, der MWB V. AG. Mit dieser hatte der Kl. im Jahr 2000 einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen.

Mit der Behauptung, die MWB V. AG habe sein Vermögen nicht ordnungsgemäß verwaltet, erstritt der Kl. gegen diese, deren Direktor Michael E. und deren Verwaltungsratspräsidenten Karl F. ein weitgehend zusprechendes Urteil des LG München I (29 O 16126/10) vom 24.10.2011. Auf die Berufung der Bekl. hob das OLG München (29 U 4599/11) dieses mit Urteil vom 16.1.2014 hins. der Bekl. Michael E. und Karl F. auf, weil etwaige Schadensersatzansprüche gegen diese gemäß Art. 303 des Schweizer SchKG erloschen seien. Mit Endurteil vom 9.6.2015 hat das LG München I die Klage, die auf Zahlung sowie Freistellung (OLG München) gerichtet war, als unzulässig abgewiesen. Es fehle an der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte. Im Berufungsverfahren unstreitig ist der Kl. Inhaber der G.Tonstudio und Musikproduktion GmbH und tritt auch unter „Double You Musikverlag W. K.“ auf. Gegenüber der MWB V. AG trat er ohne Firmenbezeichnung auf. Die Vertragsunterlagen der Bekl. und deren „Willkommensschreiben“ vom 3.1.2011 leitete die Kanzlei Gö. mit Begleitschreiben vom 7.1.2011 an die Klagepartei weiter. Im Berufungsverfahren beantragt der Kl. und Berufungskläger: Unter Abänderung des am 9.6.2015 verkündeten Urteils des LG München I, 4 O 7565/14 werden die Bekl. als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kl. 48 287,30 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen; Unter Abänderung des am 9.6.2015 verkündeten Urteils des LG München I, 4 O 7565/14 wird festgestellt, dass die Bekl. als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kl. i.H.v. ca. 4 693,67 € von Kostenerstattungsansprüchen der ehemaligen Bekl. E. und F., sowie von Gerichtskosten gegenüber dem OLG München aus dem Verfahren 29 U 4599/11 durch Zahlung von 1 592,00 € freizustellen. Die Bekl. und Berufungsbeklagten beantragen die Zurückweisung der Berufung und hilfsweise die Zurückverweisung der Sache an das Gericht des ersten Rechtszugs. Die Bekl. regen die Aussetzung des Verfahrens gemäß § 149 ZPO an. Das

Berufungsgericht hat mit Verfügung vom 5.12.2015 und in der Sitzung vom 17.2.2016 Hinweise erteilt. (Die Revision war gemäß § 543 II 1 Nr. 1 ZPO zuzulassen, da die Rs grundsätzliche Bedeutung hat.)

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige Berufung, die insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist (§§ 517, 519, 520 ZPO), hat insoweit Erfolg (§ 513 ZPO), als das Erstgericht zu Unrecht seine internationale Zuständigkeit verneint hat.

1. Die deutschen Gerichte sind international zuständig ...

1.1. Im Verhältnis zur Schweiz bestimmt sich die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte in Zivilsachen nach dem LugÜ II (Art. 1 I, III Satz 1, 4 I, 60 I; *Zöller-Geimer*, ZPO, 31. Aufl. [2016], EuGVVO 2012 Art. 1 Rz. 12). Gemäß Art. 63 I LugÜ II findet das am 30.10.2007 geschlossene Übereinkommen, das in Deutschland am 1.1.2010 in Kraft getreten ist, auf die vorliegende, im Jahr 2014 erhobene Klage Anwendung.

1.2. Das Lugano-Übereinkommen vom 30.10.2007 (LugÜ II) ist gemäß Art. 1 des Protokolls 2 nach Art. 75 LugÜ II i.V.m. Art. 64 I LugÜ II nach den gleichen Grundsätzen auszulegen wie die EuGVO a.F., an deren Stelle – seit Februar 2015 – die VO (EU) Nr. 1215/2012 (EuGVVO 2012) gemäß ihrem Art. 80 getreten ist (vgl. BGH, Urt. vom 20.12.2011 – VI ZR 14/11<sup>1</sup>, WM 2012, 852 = ZIP 2012, 1527, Rz. 17; OLG München, Urt. vom 19.6.2012 – 5 U 1150/12<sup>2</sup>, WM 2012, 1863 = BeckRS 2012, 14153, Rz. 11 bei juris; *Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO, 35. Aufl. 2014, EuGVVO 2001 Rz. 3 vor Art. 1).

Die Vorschriften des LugÜ II entsprechen – bis auf Art. 22 IV – denen der EuGVO a.F. In der VO (EU) Nr. 1215/2012 ist die Zuständigkeit für Verbrauchersachen nicht mehr in Art. 15 bis 17, sondern in Art. 17 bis 19 geregelt.

1.3. Gegenstand des Verfahrens bilden Ansprüche aus einem Vertrag (Art. 15 I LugÜ II). Der Kl. macht gegen die Bekl. Ansprüche auf Schadensersatz aus Anwaltshaftung geltend, die er aus einem Anwaltsvertrag ableitet.

Eine (vorrangige) ausschließliche Zuständigkeit gemäß Art. 22 LugÜ II ist nicht gegeben. Auch die gemäß Art. 15 I LugÜ II anwendbare Vorschrift des Art. 5 Nr. 5 LugÜ II hat vorliegend keine Bedeutung; sie begründet lediglich einen Gerichtsstand am Ort einer Niederlassung.

1.4. Der Kl. hat den Anwaltsvertrag als Verbraucher im Sinn von Art. 15 I LugÜ II geschlossen, nämlich zu einem Zweck, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1.4.1. Art. 15 LugÜ II bezieht sich nur auf den nicht berufs- oder gewerbebezogen handelnden privaten Endverbraucher, der einen der in Art. 15 I LugÜ II aufgeführten Verträge zur Deckung eines Eigenbedarfs abgeschlossen hat; die Verbrauchereigenschaft ist nach der objektiven Stellung der betroffenen Person im Rahmen des konkreten Vertragsverhältnisses i.V.m. dessen Natur und Zielsetzung zu bestimmen (*Thomas-Putzo-Hüßtege* aaO Art. 15 Rz. 1 m.w.N.).

Der Zweck des Anwaltsvertrags folgt hier dem Zweck des Anlagevertrags, der Gegenstand des Auftrags war. Es kommt deshalb darauf an, ob die Klagepartei bei Abschluss des Vertrags mit der MWB V. AG im Sinn von Art. 15 I LugÜ II als privater Endverbraucher gehandelt hat.

<sup>1</sup> IPRspr. 2011 Nr. 259.

<sup>2</sup> IPRspr. 2012 Nr. 209.

Die Darlegungs- und Beweislast liegt bei der Klagepartei als derjenigen, die sich auf die Verbrauchereigenschaft beruft; § 13 BGB gilt nicht (*Thomas-Putzo-Hüßtege aaO*) ...

1.4.2. Die beweispflichtige Klagepartei hat vorliegend zur Überzeugung des Berufungsgerichts widerlegt, dass sie bei der MWB V. AG Vermögen zu betrieblichen Zwecken angelegt hat ...

1.4.2.b. Die Angaben des Kl. hält der Senat für glaubhaft.

Seine Angaben sind frei von nicht erklärbaren Widersprüchen, decken sich mit den vorliegenden Unterlagen und sind plausibel ...

1.4.2.d. Der von den Bekl. herausgestellte Aspekt, bei der Vermögensanlage habe es sich um die Anlage nicht versteuerter betrieblicher Erträge gehandelt, so dass die angelegten Gelder, weil noch nicht versteuert, nicht dem Privatvermögen der Klagepartei zugerechnet werden könnten, sondern immer noch zum Betriebsvermögen gehören müssten, rechtfertigt keine andere Beurteilung ...

Daher ist auch eine Aussetzung der Verhandlung gemäß § 149 I ZPO im Hinblick auf ein – evtl. noch einzuleitendes – Ermittlungsverfahren, in dem die Herkunft der angelegten Geldbeträge geklärt werden soll, nicht geboten. [...] Denn es kommt im Rahmen der hier vorzunehmenden Beweiswürdigung nicht entscheidungserheblich auf die Frage an, aus welchen Einkunftsquellen das angelegte Geld stammt, und ob die entsprechenden Einkünfte steuerlich erklärt wurden. Ein Anlagebetrag kann nämlich ohne weiteres aus einer steuerpflichtigen betrieblichen Einkunftsquelle stammen und trotzdem kein ‚Betriebsvermögen‘ (genauer: betrieblichen Zwecken dienendes Anlagegut) darstellen, da es hierfür nicht maßgeblich auf seine Herkunft (und Versteuerung), sondern in erster Linie auf seine Zweckbestimmung ankommt (vgl. auch *Schmidt-Heinicke*, EStG, 34. Aufl., § 4 Rz. 146).

1.5. Gegenstand des Verfahrens sind Ansprüche aus einem Vertrag, der in den Bereich einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des anderen Vertragspartners fällt (Art. 15 I lit. c LugÜ II).

1.5.1. Die Bekl. zu 1) und 2) sind Vertragspartner der Klagepartei im Rahmen des von dieser abgeschlossenen Anwaltsvertrags.

Nach dem nicht angegriffenen Tatbestand des Ersturteils hat der Kl. unstreitig die Bekl. zu 1) und 2) insbesondere mit ‚Forderungseingabe in das Nachlassverfahren‘ und ‚Vertretung an den Gläubigerversammlungen‘ beauftragt (Seite 2 des angefochtenen Urteils, vorletzter Abs.).

1.5.2. Bei dem Anwaltsvertrag handelt es sich um einen Vertrag, der in den Bereich der beruflichen Tätigkeit der Bekl. zu 1) und 2) fällt. Diese waren als Rechtsanwälte beruflich tätig.

1.6. Die Bekl. zu 1) und 2) als Vertragspartner der Klagepartei hatten ihre berufliche Tätigkeit auf mehrere Staaten, einschließlich des Wohnsitzstaats des klagenden Verbrauchers, ausgerichtet.

1.6.1. Die Vorschrift des Art. 15 I lit. c LugÜ II ist auszulegen wie Art. 15 I lit. c EuGVO a.F. bzw. Art. 17 I lit. c VO (EU) Nr. 1215/2012.

Art. 15 I lit. c EuGVO a.F. stellt eine deutliche Erweiterung gegenüber der vorherigen Rechtslage dar (*Zöller-Geimer* aaO Art. 15 Rz. 23). Der Wortlaut des Art. 15 I lit. c ist dahin zu verstehen, dass er die früheren Begriffe des ‚ausdrücklichen‘ Angebots und der ‚Werbung‘ einschließt und ersetzt und, wie die Worte ‚auf

irgendeinem Wege‘ deutlich machen, ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten erfasst (EuGH, Urt. vom 7.12.2010 – Peter Pammer /. Reederei Karl Schlüter GmbH & Co. KG (C-585/08) u. Hotel Alpenhof GesmbH gegen Oliver Heller (C-144/09), ECLI:EU:C:2010:740 = NJW 2011, 505 Rz. 61).

Der Begriff des Ausrichtens im Sinn dieser Vorschrift wird durch folgende Merkmale bestimmt:

- Vom Ausland aus wird der andere Vertragspartner (im Folgenden vereinfachend auch: Unternehmer) tätig (*Thomas-Putzo-Hüßtege* aaO Rz. 8).

- Schon vor dem Vertragsschluss mit dem Verbraucher und unabhängig von diesem bestand die (berufliche oder gewerbliche) Tätigkeit des Unternehmers (BGH, Urt. vom 30.3.2006 – VII ZR 249/04<sup>3</sup>, BGHZ 167, 83 = NJW 2006, 1672, Rz. 24, 25; MünchKommZPO-Gottwald, 4. Aufl. [2013], EuGVVO 2001 Art. 15 Rz. 9; *Musielak-Voit-Stadler*, ZPO, 12. Aufl. 2015, EuGVVO aF Art. 15 Rz. 7; vgl. *Thomas-Putzo-Hüßtege* aaO; *Zöller-Geimer* aaO Art. 17 Rz. 24).

- Der Unternehmer hat den Willen zum Ausdruck gebracht, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern in anderen Mitgliedstaaten herzustellen (EuGH, Urt. vom 7.12.2010 aaO; BGH, Urt. vom 29.11.2011 – XI ZR 172/11<sup>4</sup>, NJW 2012, 455, Rz. 14; BGH, Urt. vom 28.2.2012 – XI ZR 9/11<sup>5</sup>, NJW 2012, 1817 = WM 2012, 747, Rz. 39; *Thomas-Putzo-Hüßtege* aaO; *Zöller-Geimer* aaO; MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 10; *Musielak-Voit-Stadler* aaO Rz. 8). Das ist (u.a.) der Fall, wenn der Unternehmer in dem anderen Mitgliedstaat Werbung betreibt (*Musielak-Voit-Stadler* aaO).

- Ausdrucksformen für diesen Willen sind (EuGH, Urt. vom 7.12.2010 aaO; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 23-31; MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 9 ff.): Ein internationaler Charakter der Tätigkeit, Anfahrtsbeschreibungen von anderen Mitgliedstaaten aus, die Verwendung einer anderen Sprache oder Währung, die Angabe von Telefonnummern mit internationaler Vorwahl (für sich allein nicht ausreichend, MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 10), Ausgaben für einen den Zugang erleichternden Internet-Referenzierungsdienst, die Verwendung einer anderen als der eigenen Top-Level-Domain für den Internetauftritt und die Erwähnung einer internationalen Kundschaft, insbesondere die Werbung mit der Bewertung von Kunden aus bestimmten Staaten (MünchKommZPO-Gottwald aaO). Nicht ausreichend sind dagegen bloße Kontaktangaben auf der Webseite (MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 9).

- Es darf kein Ausschluss des Wohnsitzstaats des Verbrauchers (im Internetauftritt des Unternehmers) vorliegen, etwa durch einen ausdrücklichen Hinweis (*Thomas-Putzo-Hüßtege* aaO; MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 10; *Musielak-Voit-Stadler* aaO).

- Zur hinreichenden Darlegung genügt vor deutschen Gerichten ein schlüssiger Vortrag des Verbrauchers zu den Merkmalen des Ausrichtens (BGH, Urt. vom 29.11.2011 aaO Rz. 12; MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 13; vgl. *Zöller-Geimer* aaO Rz. 34).

In der obergerichtlichen Rspr. wird teilweise für ein Werben und Ausrichten auch gefordert, dass der Vertragspartner ‚allgemein Kunden ansprechen‘ möchte und

---

<sup>3</sup> IPRspr. 2006 Nr. 114.

<sup>4</sup> IPRspr. 2011 Nr. 217.

<sup>5</sup> IPRspr. 2012 Nr. 203.

nicht nur „gezielt bestimmte Einzelpersonen“ (OLG Nürnberg, Urt. vom 26.1.2016 – 3 U 1548/15; OLG Stuttgart, Urt. vom 22.12.2015 – 12 U 91/15), einer Kommentarmerke folgend (*Musielak-Voit-Stadler* aaO N. 51), die sich auf ältere obergerichtliche Entscheidungen zu Art. 13, 14 EuGVÜ beruft, denen sich aber ein solcher Grundsatz – auch schon zur alten Rechtslage – nicht entnehmen lässt (OLG München, Urt. vom 21.1.1992 – 25 U 2987/91<sup>6</sup>, NJW-RR 1993, 701; OLG Köln, Urt. vom 9.7.2003 – 13 U 135/02<sup>7</sup>, WM 2004, 1324 = BeckRS 2004, 02971). Es wird jedoch auch die Gegenansicht vertreten, wonach eine spezifische Zielrichtung auf eine Gruppe potenzieller Kunden ausreicht, und nicht allgemein potenzielle Kunden angesprochen werden müssen (OLG Frankfurt, Urt. vom 5.2.2016 – 2 U 136/15).

Nicht erforderlich für die Annahme eines Ausrichtens sind insbesondere folgende Umstände:

- Eine Kausalität zwischen dem Ausrichten und dem Vertragsschluss ist nicht notwendig (EuGH, Urt. vom 17.10.2013 – Lokman Emrek ./ Vlado Sabranovic, Rs C-218/12, ECLI:EU:C:2013:666 = NJW 2013, 3504; *Thomas-Putzo-Hüfstege* aaO; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 27; *Musielak-Voit-Stadler* aaO Rz. 8). Allerdings soll nach der Rspr. des BGH zumindest erforderlich sein, dass der Verbraucher in seinem Wohnsitzstaat durch den Unternehmer zum Vertragsschluss animiert oder motiviert wurde (Urt. vom 28.2.2012 aaO Rz. 38, 39; Urt. vom 20.12.2011 aaO Rz. 24).

- Die Initiative zur Unterbreitung des Angebots muss nicht vom Unternehmer ausgegangen sein; es genügt, dass dem Verbraucher vor dem Vertragsschluss ein Angebot unterbreitet worden ist (*Thomas-Putzo-Hüfstege* aaO Rz. 9; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 26; MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 9; zum LugÜ I: BGH, Urt. vom 31.5.2011 – VI ZR 154/10<sup>8</sup>, BGHZ 190, 28 = NJW 2011, 2809 = WM 2011, 1324 = EuZW 2011, 723). Auch die Zusammenarbeit mit einem selbständigen Kontaktbüro zur Herstellung von Kundenbeziehungen reicht aus, so wenn dem Verbraucher Vertragsformulare des Verkäufers in den Räumen eines inländischen Vermittlers zur Ausfüllung angeboten werden (BGH, Urt. vom 31.5.2011 aaO; *Zöller-Geimer* aaO). Kooperierende Vermittler bzw. Tochtergesellschaften sind dem Unternehmer zuzurechnen (BGH, Urt. vom 29.11.2011 aaO Rz. 18; BGH, Urt. vom 20.12.2011 aaO Rz. 25; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 31; MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 10; vgl. aber *Musielak-Voit-Stadler* aaO).

- Bei Klageerhebung muss die Ausrichtung nicht fortbestehen (OLG Frankfurt, Urt. vom 26.11.2008 – 7 U 251/07<sup>9</sup>, WM 2009, 718 = NJW-RR 2009, 645 = OLGR 2009, 539; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 29; *Musielak-Voit-Stadler* aaO Rz. 7).

- Die Regelung ist nicht auf den Internethandel beschränkt (MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 9). Eine verwendete Website muss nicht interaktiv sein (EuGH, Urt. vom 7.12.2010 aaO; *Thomas-Putzo-Hüfstege* aaO Rz. 8; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 24; MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 10; *Musielak-Voit-Stadler* aaO Rz. 8). Der Vertrag muss nicht im Fernabsatz geschlossen werden (EuGH, Urt. vom 6.9.2012 – Daniela Mühlleitner ./ Ahmad Yusufi und Wadat Yusufi, Rs C-190/11, ECLI:EU:C:2012:542 = NJW 2012, 3225; BGH, Urt. vom 24.4.2013 – XII ZR

<sup>6</sup> IPRspr. 1992 Nr. 184.

<sup>7</sup> IPRspr. 2003 Nr. 137.

<sup>8</sup> IPRspr. 2011 Nr. 183.

<sup>9</sup> IPRspr. 2008 Nr. 138.

$10/10^{10}$ , MDR 2013, 1365 = WM 2013, 1234; *Thomas-Putzo-Hüßtege* aaO; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 28; MünchKommZPO-Gottwald aaO; *Musielak-Voit-Stadler* aaO).

1.6.2. Die Bekl. zu 1) und 2) hatten durch ihren Internetauftritt ihre berufliche Tätigkeit vor dem Vertragsschluss mit der Klagepartei auf mehrere Staaten einschließlich Deutschlands ausgerichtet.

1.6.2.a. Der berufliche Internetauftritt der Bekl. zu 1) und 2) stellte sich vor der Beauftragung durch den Kl. im Januar 2011 so dar, wie auf dem vorgelegten Ausdruck (Anl. K 9) wiedergegeben ...

1.6.2.a.2. Es ist gemäß § 138 III ZPO als zugestanden anzusehen, dass der Internetauftritt der Bekl. sich schon im Zeitpunkt der Beauftragung durch die Klagepartei im Januar 2011 so dargestellt hat, wie es sich aus dem vorgelegten Ausdruck aus dem Jahr 2014 (Anl. K 9) ergibt.

Hat der Verbraucher zuständigkeitsrelevante Tatsachen zum Zeitpunkt der Einleitung des Klageverfahrens im Einzelnen dargelegt und bewiesen und hatte er bei Abschluss des Vertrags mit dem Unternehmer keinen Anlass, Beweise hierfür zu sichern, obliegt es dem Unternehmer, diesen Vortrag mit detailliertem Vorbringen zu bestreiten, wenn er sich auf in seiner Sphäre liegende zuständigkeitsrelevante Vorgänge beruft (Internetauftritt als zuständigkeitsleugnende Tatsache im Rahmen von Art. 15 I lit. c EuGVO a.F.: BGH, Urt. vom 15.1.2015 – I ZR 88/14<sup>11</sup>, NJW 2015, 2339, Rz. 19, 29 f.).

Vorliegend hat die Klagepartei mit der Vorlage des Ausdrucks der drei Webseiten „Willkommen“, „Dienstleistungen“ und „Impressum“ aus dem Internetauftritt der Bekl. zum 10.7.2014 und einer nach Inhalt und Gestaltung dazu passenden, schon am 13.1.2014 ausgedruckten Webseite „Kontakt“ im Einzelnen dargelegt und bewiesen, wie der Internetauftritt im Hinblick auf die für die Zuständigkeit relevante Frage der Ausrichtung zum Zeitpunkt der Einleitung des Klageverfahrens ... gestaltet war ...

1.6.2.b. Der Internetauftritt erfüllt die bereits dargestellten Anforderungen (s.o. 1.6.1), die gemäß Art. 15 I lit. c LugÜ II an ein Ausrichten der Tätigkeit auf mehrere Staaten einschließlich Deutschlands zu stellen sind.

1.6.2.b.1. Die Bekl. zu 1) und 2) sind vom Ausland aus tätig geworden und haben ihre berufliche Tätigkeit schon vor dem Vertragsschluss mit der Klagepartei und unabhängig von diesem ausgeübt.

1.6.2.b.2. Bestimmte technische Merkmale des Internetauftritts und die Form der Angabe der Kontaktdata stellen Indizien für eine internationale Ausrichtung der Tätigkeit dar.

Die Webseite verwendet mit der Internetadresse tebl-law.com eine andere Top-Level-Domain (.com) als die länderspezifische Top-Level-Domain der Schweiz (.ch). Dies stellt nach der Rspr. des EuGH ein Indiz für eine internationale Ausrichtung dar (EuGH, Urt. vom 7.12.2010 aaO) ...

1.6.2.b.3. Auf der Internetseite werden Leistungen mit internationalem Charakter angeboten (vgl. EuGH, Urt. vom 7.12.2010 aaO) ...

Dass Deutschland nicht von den Staaten ausgenommen ist, an die sich das internationale Angebot der Kanzlei richtet, zeigt sich u.a. an der Erwähnung der deutschen Sprachkenntnisse der Anwälte ...

<sup>10</sup> IPRspr. 2013 Nr. 205.

<sup>11</sup> IPRspr. 2015 Nr. 192.

In der Formulierung ‚T. B. Rechtsanwälte vertritt natürliche Personen und Unternehmungen aus der Schweiz und dem Ausland‘ liegt zugleich die Erwähnung einer internationalen Kundschaft. Auch ergibt sich daraus, dass zur Zeit der Erstellung der betreffenden Webseite bereits, unabhängig von der Klagepartei, eine Tätigkeit gegenüber ausländischen Kunden vorlag.

1.6.2.b.4. Eine Kausalität zwischen dem Ausrichten und dem Vertragsschluss ist nicht notwendig (EuGH, Urt. vom 17.10.2013 aaO; *Thomas-Putzo-Hüfstege* aaO; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 27; *Musielak-Voit-Stadler* aaO).

Die Klagepartei macht zwar nicht geltend, dass sie durch den Internetauftritt zum Vertragsschluss motiviert worden ist, was nach der Rspr. des BGH Voraussetzung für ein Ausrichten im Sinn des Art. 15 I lit. c EuGVO a.F. sein soll (Urt. vom 28.2.2012 aaO Rz. 38, 39 u.Urt. vom 20.12.2011 aaO Rz. 24).

Mit der zit. Rspr. des EuGH, wonach eine Kausalität zwischen dem Ausrichten und dem Vertragsschluss nicht notwendig ist, wäre es nach Auffassung des erkennenden Gerichts aber kaum vereinbar, wenn man verlangen würde, der Kl. müsse vorliegend durch den anderen Vertragspartner (im Wohnsitzstaat) zum Vertragsschluss motiviert worden sein. Der Senat hält daher hier die Voraussetzungen des Art. 15 I lit. c LugÜ II auch ohne diesen Umstand für gegeben.

1.6.3. Die Bekl. zu 1) und 2) hatten ihre berufliche Tätigkeit vor dem Vertragsschluss auch durch ihr Schreiben an geschädigte Kunden der MWB V. AG vom 3.1.2011 (Anl. K 25) auf Deutschland ausgerichtet (so auch OLG Frankfurt, Urt. vom 5.2.2016 aaO; LG Siegen, Urt. vom 22.5.2015 – 2 O 224/14) ...

1.6.3.b. Das Schreiben vom 3.1.2011 stellt Werbung der Schweizer Rechtsanwälte dar, die auf den Abschluss von Mandatsverhältnissen (Anwaltsverträgen) mit den in Deutschland ansässigen Geschädigten der MWB V. AG gerichtet war, und ist damit nach den bereits dargestellten Merkmalen (s.o. 1.6.1) als Ausrichten der beruflichen Tätigkeit der Bekl. zu 1) und 2) auf Deutschland anzusehen.

1.6.3.b.1. Die Bekl. zu 1) und 2) sind vom Ausland aus tätig geworden und haben ihre berufliche Tätigkeit schon vor dem Vertragsschluss mit der Klagepartei und unabhängig von diesem ausgeübt.

1.6.3.b.2. Der Unternehmer muss den Willen zum Ausdruck bringen, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern in anderen Mitgliedstaaten herzustellen (EuGH, Urt. vom 7.12.2010 aaO; BGH, Urt. vom 29.11.2011 aaO, Rz. 14; BGH, Urt. vom 28.2.2012 aaO Rz. 39; *Thomas-Putzo-Hüfstege* aaO; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 24; *MünchKommZPO-Gottwald* aaO; *Musielak-Voit-Stadler* aaO).

Mit der Bitte um Erteilung eines Auftrags, die Klagepartei durch summarische Prüfung der Forderung zu beraten und durch Eingabe im Nachlassverfahren sowie in den Gläubigerversammlungen zu vertreten, haben die Bekl. zu 1) und 2) diesen Willen zum Ausdruck gebracht, indem sie sowohl für ihre berufliche Tätigkeit geworben als auch ein ‚Angebot‘ gegenüber der Klagepartei abgegeben haben.

Dies erfüllt die Voraussetzungen einer Ausrichtung gemäß Art. 15 I lit. c LugÜ II, denn deren Wortlaut ist dahin zu verstehen, dass er die früheren Begriffe des ‚ausdrücklichen‘ Angebots und der ‚Werbung‘ einschließt und ersetzt und, wie die Worte ‚auf irgendeinem Wege‘ deutlich machen, ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten erfasst (zur EuGVO a.F.: EuGH, Urt. vom 7.12.2010 aaO Rz. 61). Das Übersenden von Werbung und die Abgabe eines Angebots – auch einer *invitatio ad offerendum*

– sind damit auf jeden Fall von der Vorschrift umfasst. Art. 15 I lit. c EuGVO a.F. (Art. 17 I lit. c VO [EU] Nr. 1215/2012) stellt eine deutliche Erweiterung gegenüber der früheren Rechtslage dar (*Zöller-Geimer* aaO [2014] EuGVVO a.F. Art. 15 Rz. 23; [2016] EuGVVO n.F. Art. 17 Rz. 23).

1.6.3.b.3. Dass der Beauftragung der Kanzlei der Bekl. (auch) eine Empfehlung der deutschen Kanzlei Gö. vorausgegangen ist, und dass der Kontakt mit der Klagepartei über diese abgewickelt wurde, ist für die Frage der Ausrichtung unerheblich.

Die Initiative zur Unterbreitung des Angebots muss nicht vom Unternehmer aus gegangen sein; es genügt, dass dem Verbraucher vor dem Vertragsschluss ein Angebot unterbreitet worden ist (*Thomas-Putzo-Hüßtege* aaO Rz. 9; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 26; MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 9; zum LugÜ I: BGH, Urt. vom 31.5.2011aaO) ...

1.6.3.b.4. Unerheblich ist schließlich auch, dass die im Schreiben vom 3.1.2011 liegende Werbung von Mandanten sich nicht an eine breitere Öffentlichkeit richtet, sondern an den eingegrenzten Personenkreis ‚geschädigte Kunden der Firma MWB V. AG‘ (so das Empfängerfeld des Schreibens).

Das Erfordernis, ein Werben und Ausrichten liege nur vor, wenn der Unternehmer ‚allgemein Kunden ansprechen‘ möchte und nicht nur ‚gezielt bestimmte Einzelpersonen‘ (OLG Nürnberg, Urt. vom 26.1.2016 aaO; OLG Stuttgart, Urt. vom 22.12.2015 aaO; *Musielak-Voit-Stadler* aaO N. 51), ist zur Bestimmung der Ausrichtung im Sinn von Art. 15 I lit. c LugÜ II jedenfalls in Fällen wie dem vorliegenden ungeeignet.

Zwar ist eine Abgrenzung der bloßen Geschäftstätigkeit (*doing business*), die noch keinen Verbrauchergerichtsstand begründet, zur Ausrichtung der Tätigkeit auf (auch) andere Staaten vorzunehmen (vgl. OLG Stuttgart, Beschl. vom 18.8.2014 – 5 U 58/14<sup>12</sup>, NZG 2015, 400 [LS], Rz. 13 juris; *Thomas-Putzo-Hüßtege* aaO Rz. 8). Ungeeignet für eine solche Abgrenzung ist es aber, wenn man alle Fälle vom Anwendungsbereich des Art. 15 I lit. c LugÜ II ausnimmt, in denen ‚gezielt bestimmte Einzelpersonen‘ angesprochen werden, zumal wenn es sich um eine Mehrzahl von Personen handelt.

Eine so starke Einschränkung des Anwendungsbereichs steht nicht mit der Rspr. des EuGH in Einklang, nach welcher der Wortlaut (des Art. 15 I lit. c EuGVO a.F.) dahin zu verstehen ist, dass er die früheren Begriffe des ‚ausdrücklichen‘ Angebots und der ‚Werbung‘ einschließt und ersetzt und, wie die Worte ‚auf irgendeinem Wege‘ deutlich machen, ein breiteres Spektrum von Tätigkeiten erfasst (EuGH, Urt. vom 7.12.2010 aaO Rz. 61).

Denn auch und gerade im Ansprechen bestimmter Einzelpersonen kann – wie hier – der Wille Ausdruck finden, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern in anderen Mitgliedstaaten herzustellen. Auf den Ausdruck dieses Willens kommt es aber für die Frage der Ausrichtung entscheidend an (EuGH, Urt. vom 7.12.2010 aaO; BGH, Urt. vom 29.11.2011 aaO Rz. 14 u. Urt. vom 28.2.2012 aaO; *Thomas-Putzo-Hüßtege* aaO; *Zöller-Geimer* aaO Rz. 24; MünchKommZPO-Gottwald aaO).

Der Senat hält es deshalb jedenfalls für ausreichend, wenn eine spezifische Zielrichtung auf eine Gruppe potenzieller Kunden vorliegt, und hält es nicht für erforderlich, dass ‚allgemein‘ potenzielle Kunden angesprochen werden müssen ...

<sup>12</sup> IPRspr. 2014 Nr. 196.

1.7. Damit besteht gemäß Art. 16 I Alt. 2 LugÜ II für die Klage gegen alle Bekl. nach Wahl der Klagepartei ein Gerichtsstand vor dem Gericht, in dessen Bezirk die Klagepartei ihren Wohnsitz hat, vorliegend also vor dem LG München I.

1.7.1. Art. 16 I Alt. 2 LugÜ II begründet einen Wahlgerichtsstand und regelt dabei auch die örtliche Zuständigkeit (Zöller-Geimer aaO Art. 18 Rz. 2, 3). Der Kl., der seinen Wohnsitz in München hat, hat sein Wahlrecht durch Erhebung der Klage vor dem LG München I wirksam ausgeübt.“

**255.** Spricht eine ausländische (hier: spanische) Gesellschaft gezielt über ein deutsches Call-Center in Deutschland ansässige Verbraucher an, um mit diesen Verträge abzuschließen, ist, da die gewerbliche Tätigkeit der Gesellschaft jedenfalls auch auf die Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet ist, auf die mit Verbrauchern abgeschlossenen Verträge nach Art. 6 I lit. b Rom-I-VO deutsches Recht anwendbar. Dies gilt in materiell-rechtlicher Hinsicht auch für Verjährungsfragen. [LS der Redaktion]

OLG Hamm, Urt. vom 5.4.2016 – I-4 U 36/15: Unveröffentlicht.

Siehe hierzu das gleichgelagerte Urteil des Senats desselben Datums mit dem Az. I-4 U 138/15.

**256.** Hat ein Beklagter im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses eines Vollstreckungsbescheids seinen Wohnsitz in Deutschland, sind die deutschen Gerichte nach Art. 2 I EuGVO zuständig. Dass er dann in einen anderen Mitgliedstaat übersiedelt (hier: Österreich), ist unerheblich. Die in § 261 III Nr. 2 ZPO festgelegte perpetuatio fori gilt auch für die internationale Zuständigkeit.

Die Verjährung für Forderungen aus einem Darlehensverhältnis richten sich gemäß Art. 32 I Nr. 4 EGBGB alter Fassung nach österreichischem Recht, demzufolge sie nicht als „sonstige Leistungen“ im Sinne des § 1486 Nr. 1 ABGB anzusehen sind. Ein deutsches Mahnverfahren unterbricht daher die Verjährung nach österreichischem Recht. [LS der Redaktion]

LG Kleve, Urt. vom 26.4.2016 – 4 O 124/11: Unveröffentlicht.

Mit Kreditvertrag aus Juli 2006 gewährte die Kl. dem Bekl., der seinerzeit seinen Wohnsitz in Österreich hatte, einen Fremdwährungskredit in CHF. Der Bekl. bestätigte bei Vertragsabschluss Erhalt und Kenntnisnahme der Kredit-AGB. Ab Dezember 2008 mahnte die Kl. den Bekl. mehrfach wegen eines Rückstands bzgl. des Kreditkontos und setzte Fristen zur Zahlung. Im August 2009 verzog der Bekl. nach Deutschland, ohne seinen Wohnsitzwechsel mitzuteilen. Zum 29.3.2010 stellte die Kl. die Fremdwährungskredite fällig.

Am 7.1.2011 erließ das AG Wedding einen Vollstreckungsbescheid, der den Bekl. auf Zahlung an die Kl. verurteilte. Der Bekl. legte Einspruch ein. Das AG Wedding gab das Verfahren an das LG Bochum ab, das die Sache an das LG Kleve verwies. 2013 zog der Bekl. wieder nach Österreich. Er hat die Einrede der Verjährung erhoben. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen L und zum österr. Recht durch Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. N.

Aus den Gründen:

„Der Vollstreckungsbescheid des AG Wedding vom 7.1.2011 ist gemäß §§ 700 I, 343 Satz 1 ZPO zu dem aus dem Tenor ersichtlichen Teil aufrechtzuerhalten, im Übrigen ist er aufzuheben und die Klage abzuweisen ...“

I. Die Klage ist zulässig.

1. Das LG Kleve ist gemäß Art. 2 I EuGVO a.F. i.V.m. §§ 12, 13, 261 III Nr. 2 ZPO international und örtlich und gemäß §§ 71, 23 GVG sachlich zuständig.